



Staatsministerin Ulrike Scharf, MdL
weitere stellvertretende Ministerpräsidentin

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

P I-1312-2-5/168 A,
06.08.2024

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

V4/0013.05-3/1092

DATUM

27.08.2024

Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Doris Rauscher betreffend „Einführung flächendeckender Sprachstandserhebungen und verpflichtender Sprachförderung im Freistaat II“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Doris Rauscher beantworte ich in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) wie folgt:

1.1 Soll der Vorkurs Deutsch 240 auch künftig zu gleichen Anteilen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und von Grundschullehrkräften erbracht werden?

Dies ist zutreffend. An der Struktur des Vorkurses Deutsch 240 werden durch den Gesetzentwurf zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung keine Änderungen vorgenommen.

1.2 Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, damit Vorkurse Deutsch künftig in dem benötigten Umfang und mit dem entsprechenden Personalbedarf durchgeführt werden können – insbesondere vor dem Hintergrund,

da Vorkurse Deutsch aufgrund des Personalmangels derzeit nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können?

Beim Vorkurs Deutsch 240 handelt es sich um ein Sprachförderangebot für Kinder im Vorschulalter, das zu gleichen Anteilen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und von Grundschullehrkräften, Förderlehrkräften bzw. von zusätzlichem fachlich vorgebildetem Personal der Grundschulen in Kooperation durchgeführt wird. Die Konzeption der Vorkurse sieht konkrete sprachliche Förderangebote über einen Zeitraum von anderthalb Jahren vor – eine Beteiligung der Schulseite bezieht sich dabei ausschließlich auf das letzte Jahr vor der Einschulung der betroffenen Kinder.

Zum Kita-Anteil des Vorkurses:

Die Personalbedarfe wurden bei der Erstellung des Konzepts selbstverständlich bedacht. Es wurde daher mit dem Vorkurs Deutsch 240 bewusst auf bereits bestehende und etablierte Strukturen gesetzt, welche in den meisten Kindertageseinrichtungen vorhanden sind. Denn schon jetzt ist für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf in Kitas ein Vorkurs oder eine gleich geeignete Sprachfördermaßnahme durchzuführen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Kinderbildungsverordnung - AVBayKiBiG) bzw. wird die Teilnahme an einem Vorkurs Deutsch 240 empfohlen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 AVBayKiBiG). Der Kita-Anteil des Vorkurses wird durch das pädagogische Personal in der jeweiligen Kindertageseinrichtung durchgeführt und kann daher grundsätzlich immer stattfinden.

Zum schulischen Anteil des Vorkurses:

Die Ressourcen, die den Regierungen jährlich für die Einrichtung von Deutschförderangeboten an Grund- und Mittelschulen (für DeutschPLUS-Angebote, für die Einrichtung von Vorkursen Deutsch 240 sowie für Vorkurse für die Sprachförderung von Kindern ohne Migrationshintergrund) zugewiesen werden, sind seit dem Schuljahr 2017/2018 jährlich aufgestockt bzw. auf einem stabilen Niveau gehalten worden. Die letzte Aufstockung erfolgte zum Schuljahr 2024/2025, sodass bayernweit aktuell rd. 1.050 Vollzeitkapazitäten (VZK) für Sprachförderangebote zur Verfügung stehen. Die Vorkurse werden von den Staatlichen Schulämtern auf der Basis der vor Ort erhobenen Bedarfe und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen und fachlich qualifizierten Personen eingerichtet.

2.1 Nach dem derzeitigen Gesetzentwurf der Staatsregierung sollen Eltern, deren Kinder zu einem Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs Deutsch verpflichtet werden, die Kita-Gebühren tragen; warum ist eine Befreiung der Elterngebühren bei einem verpflichtenden Kitabesuch nicht vorgesehen?

2.2 Führt eine staatliche Verpflichtung nicht auch gleichzeitig zu einer staatlichen Finanzierung der Maßnahme bzw. des Kita-Besuchs?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung trifft keine Regelung zu den Elternbeiträgen. Die Elternbeiträge werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen in eigener Zuständigkeit im Rahmen privatrechtlicher Betreuungsverträge oder kommunaler Gebührensatzungen festgesetzt. Die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge obliegt den Trägern in freier Verantwortung. Der Freistaat Bayern hat darauf keinen Einfluss.

Sofern den Eltern die Belastung durch Kostenbeiträge nicht zuzumuten ist, kommt eine Übernahme der Kosten der Betreuung nach Maßgabe des § 90 Abs. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Betracht. Im Wege der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag ganz oder teilweise die Betreuungsgebühren.

Eine generelle Übernahme der Elternbeiträge für Kinder, die aufgrund des Sprachförderbedarfs zum Besuch einer Kita verpflichtet wurden, würde zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung gegenüber den Kindern ohne entsprechenden Sprachförderbedarf führen.

2.3 Kann sichergestellt werden, dass Kinder, die einen Vorkurs Deutsch besuchen müssen, auch weiterhin in ihrer vertrauten Umgebung bleiben können; werden also in allen Kitas, in denen sich Kinder mit Förderbedarf befinden, Vorkurse Deutsch angeboten oder kann es sein, dass Kinder die Kita wechseln müssen?

Nach Maßgabe des aktuellen Gesetzentwurfs sollen alle Kindertageseinrichtungen, in welchen Kinder betreut werden, die aufgrund ihres Sprachförderbedarfs durch die Grundschule zum Besuch einer Kita mit integriertem Vorkurs verpflichtet wurden, in Zusammenarbeit mit der Grundschule Sprachfördermaßnahmen in Form eines integrierten Vorkurses anbieten und durchführen. Dies wird zukünftig Fördervoraussetzung für eine Betriebskostenförderung nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Die Gefahr, dass ein Kind die Kindertageseinrichtung wechseln muss, ist daher nicht erkennbar.

3.1 Nachdem bisher ~~waren~~ die Eltern verpflichtet waren, ihre Kinder zum Vorkurs Deutsch in die Schule zu bringen, wie wird der Fuß- oder Fahrtweg künftig sichergestellt?

Der Kita-Anteil des Vorkurses wird – wie bisher – grundsätzlich in der jeweiligen Kindertageseinrichtung stattfinden.

Der schulische Anteil des Vorkurses kann in der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden, aber auch in der Grundschule. Die Organisation des Vorkurses ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Ob der schulische Vorkursanteil beispielsweise in den Räumlichkeiten von Kindertageseinrichtung oder Grundschule stattfindet, wird u.a. durch die Anzahl der Vorkurskinder und geeignete Raumbedingungen in der Kindertageseinrichtung, kompatible Zeitfenster von Grundschule und Kindertageseinrichtung sowie die Rahmenbedingungen der Grundschule, hierbei insbesondere die Anzahl der Kindertageseinrichtungen, die diese zu versorgen hat, bestimmt.

Die beiden zuständigen Ministerien – das StMUK sowie das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) – empfehlen, die Vorkursanteile beider

Tandempartner möglichst in der Kindertageseinrichtung zu realisieren, was aber Vorkurs-einheiten in der Grundschule nicht ausschließt.

Für den Fall, dass der Vorkurs begründet in der Grundschule stattfindet, übernehmen Eltern, Kindertageseinrichtung oder beide gemeinsam (ggf. auch im Wechsel) die Beförderung der Vorkurskinder zur Grundschule und zurück zur Kindertageseinrichtung. Eine Begleitung oder Beförderung der Vorkurskinder durch Lehrkräfte von der Kindertageseinrichtung in die Schule und zurück ist in der Konzeption des Vorkurses Deutsch 240 grundsätzlich nicht vorgesehen und gehört nicht zu den Dienstaufgaben einer Lehrkraft.

3.2 Nach dem derzeitigen Entwurf sollen Kinder, die keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs oder eine vergleichbare Fördermaßnahme zum Erwerb der deutschen Sprache besucht haben und bei denen im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass sie nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen, von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt und verpflichtet werden, im nächsten Schuljahr eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen; mit wie vielen Kindern pro Jahr rechnet die Staatsregierung, auf die dies zutreffen könnte?

Die zuständige Grundschule kann bereits aktuell auf Grundlage des Art. 37 Abs. 4 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ein Kind, das weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs nach Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Integrationsgesetzes besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen.

Wie viele Kinder hiervon betroffen sind, ist mangels Datenerhebung nicht bekannt.

Es bleibt daher abzuwarten, wie viele Kinder künftig vom Schulbesuch zurückgestellt und zum Besuch einer Kindertagesstätte mit einem integrierten Vorkurs verpflichtet werden könnten. Mit der Einführung der verpflichtenden Sprachstandserhebungen 1,5 Jahre vor

der Einschulung darf erwartet werden, dass der Sprachförderbedarf grundsätzlich bereits zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ulrike Scharf